

Richtlinie der Gemeinde Ostbevern über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK)

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 richtet die Gemeinde Ostbevern einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung des Ostbevrer Ortskerns und seiner Umgebung (Stadtumbaugebiet) ein.

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Die Gemeinde Ostbevern fördert mit Mitteln des Landes NRW und gemeindlichen Eigenanteilen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit dem Verfügungsfonds Maßnahmen, die zur positiven Entwicklung des Ostbevrer Ortskerns und der Umgebung (siehe Anhang 1 - Stadtumbaugebiet als festgelegtes Fördergebiet im Rahmen des IHK) beitragen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Münster, der verfügbaren Haushaltsmittel und dieser Richtlinie gewährt.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch den Erhalt und die Entwicklung des Ortskerns und seiner Umgebung zu unterstützen. Kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Es soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

2. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für den Ortskern und das Gebiet des Integrierten Handlungskonzeptes haben. Es können sowohl investive und investitionsvorbereitende wie auch nicht-investive Maßnahmen gefördert werden. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städte-

baufördermitteln erfolgen, nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden.

Im Anhang 2 sind Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen aufgeführt.

Schwerpunkte im Rahmen der Gesamtmaßnahme Verfügungsfonds sind – abgeleitet aus dem Integrierten Handlungskonzept:

- Steigerung der Aufenthaltsqualität im Ortskern
- Belebung des Ortskerns
- Stärkung des Einzelhandels
- Gestalterische Aufwertung eines zentralen, erlebbaren Ortsmittelpunktes
- Verstetigung als Tourismusziel
- Imagebildung und Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme liegt in dem in Anhang 1 verzeichneten Fördergebiet.
- Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Grundsätzen und Zwecken, den in Ziffer 2 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Gemeinde Ostbevern abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von 239.000- € bis zum Ende des Jahres 2019 bereit. Voraussetzung für die Gewährung der öffentlichen Mittel von 119.500,- € zur Durchführung förderfähiger Maßnahmen ist, dass jeweils in gleicher Höhe private Mittel eingebracht werden. Die Verteilung über die Jahre erfolgt gemäß dem Zuwendungsbescheid bzw. nach eingereichten Projekten und eingelegten privaten Mitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an das Vergabegremium (siehe Ziffer 5) weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds übernimmt die Gemeinde Ostbevern.

5. Vergabegremium

Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln ist ein Vergabegremium einzurichten. Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.

Das Vergabegremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts „Eine Mitte für Ostbevern“.

Die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Gewerbevereins
- 3 Vertreter aus der Wirtschaft (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung, Handwerk, Industrie etc.)
- 3 Vertreter der Privaten (Immobilieeigentümer, Bürger, Neubürger, Jugendliche, Senioren etc.)
- 3 Vertreter von Vereinen (Heimatverein, Kulturforum, Kinder- und Jugendwerk, Sportverein, Touristik etc.)
- 2 Vertreter der Gemeindeverwaltung

Die konkrete personelle Besetzung wird von der Gemeindeverwaltung zusammengestellt.

Je Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Das Vergabegremium ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder oder deren Vertretung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Sollte ein Mitglied selber Antragsteller bzw. Mit-Antragsteller sein, wird es bei der Abstimmung über diesen Projektantrag ausgeschlossen.

Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Ostbevern in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Gemeinde Ostbevern, ebenso die Protokollführung.

6. Antragstellung und Zuwendungsempfänger

- Antragsteller und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.

- Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Gemeinde Ostbevern zu. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Ortskernstärkung
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme
 - Realisierungszeitraum der geplanten Maßnahme
 - Kosten und Finanzierung der Maßnahme
- Da über die Mittelvergabe durch das Vergabegremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.
- Die Gewährung von Verfügungsfondsmitteln erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung und eines Zuwendungsbescheides an den Antragsteller / Zuwendungsempfänger durch die Gemeinde Ostbevern.

7. Entscheidungskriterien

Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:

- *Gebietskriterium:* Bezieht sich die Maßnahme auf das Projektgebiet?
- *Kongruenzkriterium:* Entspricht die Maßnahme den Zielen des IHK Ostbevern?
- *Zielgruppenkriterium:* Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
- *Entwicklungskriterium:* Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
- *Nachhaltigkeitskriterium:* Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
- *Imagekriterium:* Fördert die Maßnahme das Image und die Identifikation mit dem Ostbevrner Ortskern?
- *Kooperationskriterium:* Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen außerhalb des Projektgebietes
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtkosten mindestens 500 EUR (brutto) betragen (Bagatellgrenze).
- Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000 EUR (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im Besonderen die Entscheidungskriterien erfüllt und den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes entspricht.
- Für die Maßnahmen ist vom Antragsteller selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter ein Anteil von 50% aus Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen. Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.
- Es können im Einzelfall auch Maßnahmen vollständig durch den Verfügungsfonds finanziert werden, falls entsprechende private nicht projektgebundene Einzahlungen in den Verfügungsfonds erfolgt sind und ein außerordentliches Engagement und hoher Einsatz des Antragstellers erkennbar ist.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500,-€ (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

- Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antragsformulars bei der Gemeinde Ostbe-

- vern einzureichen. Es sind für die Einzelpositionen der Maßnahme Brutto- und Nettobeträge auszuweisen.
- Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist.
 - Der Zuschuss wird von der Gemeinde Ostbevern auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem Zuwendungsempfänger gewährt. Geringfügige Änderungen der Maßnahmen dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Ostbevern erfolgen. Beträchtliche Änderungen einer Maßnahme (vollständige Änderung Inhalt, Zweck etc.) müssen durch das Gremium genehmigt werden. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.
 - Vor der schriftlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auf Antrag kann die Gemeinde Ostbevern dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
 - Die Maßnahme muss innerhalb des im Bewilligungsbescheid der Gemeinde Ostbevern genannten Durchführungszeitraumes abgeschlossen sein.
 - Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Vergabegremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
 - Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.
 - Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:
 - Bericht über die Maßnahme und mindestens ein Foto
 - Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
 - Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
 - Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
 - Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500,-€ (netto)
 - Der Antragssteller / Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Ostbevern bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen wird regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Der Antragsteller erklärt sich bereit, Materialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des Zuwendungsempfängers.

- Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann eine Fördermittelzusage – auch nach Gewährung des Zuschusses – durch die Gemeinde Ostbevern widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

zur Richtlinie der Gemeinde Ostbevern über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK)

Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB

Abgrenzung Stadtumbaugebiet „Ortskern Ostbevern“

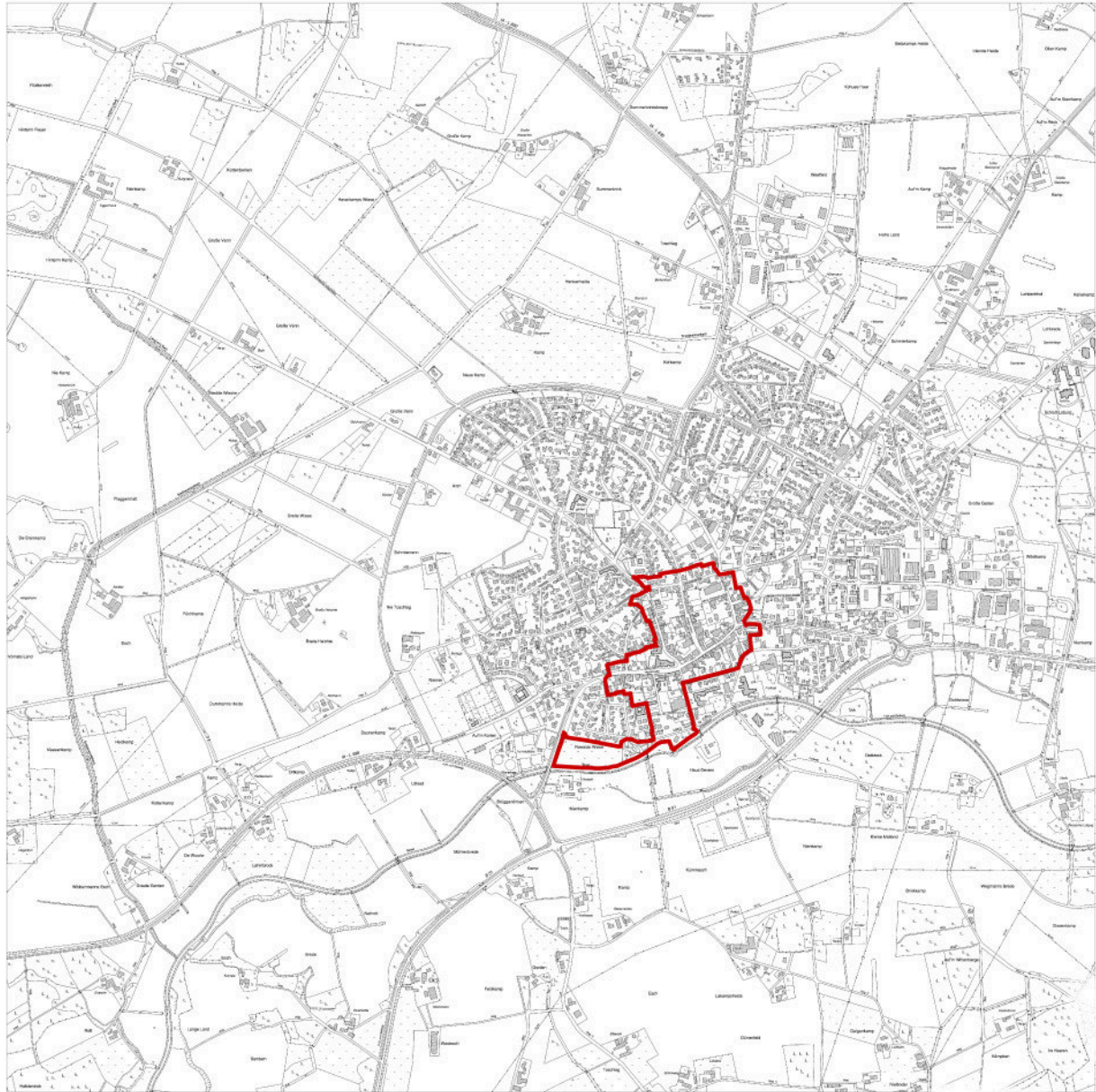
Anhang 2

zur Richtlinie der Gemeinde Ostbevern über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK)

Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen

Anhang 1

Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB Abgrenzung Stadtumbaugebiet „Ortskern Ostbevern“



Anhang 2

Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen

Investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung/Markierung/Inwertsetzung des Quartiers und somit als Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- (Bauliche) Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier (zur Ablesbarkeit von Quartieren)
- Gestaltung von Innenhöfen, Schaffung von Zugängen und Verbindungen von Bereichen
- Aufstellung von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellung von Informationstafeln (z. B. über den Handelsbesatz, ähnlich wie in Einkaufszentren)
- Aufbau von Informationsterminals
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Aufstellen von Fahrradständern
- Aufstellen von Müllbehältern und Aschenbechern
- Gestaltung von Plätzen
- Gestaltung von Parkplätzen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Aufstellung von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Gestaltung von Straßenräumen (Erneuerung von Gehweg- und Straßenbelägen)
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen

Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen:

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort (z. B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte)
- Erarbeitung von Standortprofilen (Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix)

- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten, z. B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum, ...
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen)
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden, u. a. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie
- Durchführung von Wettbewerben, z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Nicht-investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung oder Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Einrichtung eines Lieferservice für Kunden
- Durchführung von Marketingaktionen (z. B. Broschüren, Flyer, Plakate, Internet, Merchandising-Artikel) – insbesondere zur Markenbildung und Orientierung
- Erstellung von Standortbroschüren für potenzielle Investoren (und Immobilieneigentümer)
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Durchführung von Aktionen gegen die Taubenproblematik
- Einrichtung von „Runden Tischen“ für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer

Quelle: Arbeitshilfe Verfügungsfonds – Herausgeber Netzwerk Innenstadt NRW, Münster, November 2013